

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 30. Juli

1962

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 18. 7. 1962 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung | 161 |
| 21. 7. 1962 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens | 161 |
| 23. 7. 1962 | Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) | 161 |
| 23. 7. 1962 | Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz | 167 |

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Von 18. Juli 1962

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des § 3 Abs. II der Verordnung über den Fortführungsvermessungsdienst vom 18. Oktober 1939 (BayBS III S. 613) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung vom 10. Dezember 1956 (BayBS III S. 619) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III („Im Bereich der Finanzmittelstelle Landshut des Landes Bayern:“) werden

a) vor den Worten:

„Hemau ganz die Landkreise Parsberg, Riedenburg“

eingefügt die Worte:

„Freyung ganz den Landkreis Wolfstein“,

b) die Worte:

„Wolfstein ganz den Landkreis Wolfstein“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

München, den 18. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens

Vom 21. Juli 1962

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über

Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens vom 2. August 1960 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind das Bayerische Oberbergamt und die Bergämter Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese Behörden bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vollziehen.“

Der bisherige Wortlaut des § 1 wird Abs. 1.

2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ die Worte „und Bergämter“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

München, den 21. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV)

Vom 23. Juli 1962

Auf Grund der §§ 5, 11, 12, 18, 37, 43 Abs. 2, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 und 54 des Milchgesetzes (MG) vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), sowie auf Grund der §§ 3 Nr. 3 Buchst. d, 14 Abs. 2, § 17 Nr. 6, § 28 Abs. 2 und § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes (AV) vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Allgemeine Fremdstoffverordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 742),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch

- § 1 Gesundheitszustand des Personals
- § 2 Beschaffenheit der Ställe, Verwendung von Melkmaschinen
- § 3 Geräte

Abschnitt II

Vollmilch

- § 4 Vollmilch

Abschnitt III

Vorzugsmilch

- § 5 Erlaubnispflicht
- § 6 Zukauf
- § 7 Beschaffenheit, Zusammensetzung und Kennzeichnung der Vorzugsmilch
- § 8 Gesundheitszustand des Personals in Vorzugsmilchbetrieben
- § 9 Gesundheitszustand der Tiere
- § 10 Tierärztliche Überwachung
- § 11 Behandlung der Vorzugsmilch

Abschnitt IV

Bearbeitung und Verarbeitung der Milch

- § 12 Begriffsbestimmungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsstellen
- § 13 Milchbehandlung beim Erzeuger
- § 14 Behandlung der Milch in Milchsammel- und -verarbeitungsstellen
- § 15 Keimgehalt der Trinkmilch
- § 16 Abfüllung von Milch in Gefäße oder Behältnisse und Kennzeichnung
- § 17 Ausnahmen von den Bearbeitungsvorschriften
- § 18 Aushang
- § 19 Hoch-, Kurzzeit- und Dauererhitzung
- § 20 Anforderungen an Bauausführung, Einrichtung und Benutzung der Milchsammel-, Milchverarbeitungsstellen und Abfüllbetriebe
- § 21 Ausnahmen für Alpsennereien
- § 22 Sondervorschriften

Abschnitt V

Abgabe der Milch

- § 23 Abgabe von Milch durch Erzeuger an Verbraucher
- § 24 Milchgroß- und Milchkleinhandel
- § 25 Erlaubnis
- § 26 Zuverlässigkeit und Sachkunde der Unternehmer und Gehilfen
- § 27 Einrichtungen und Räume für den Milchgroß- und kleinhandel
- § 28 Verkauf der Milch außerhalb der Läden

Abschnitt VI

Zuständigkeit und Verfahren

- § 29 Zuständigkeit der Staatsministerien
- § 30 Zuständige Behörde
- § 31 Erlaubnisverfahren

Abschnitt VII

Straf- und Schlußbestimmungen

- § 32 Strafbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch

§ 1

Gesundheitszustand des Personals

Zu § 13 MG

Das ärztliche Zeugnis, das jemand nach den §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes vorlegen muß, weil er in einer Molkerei, Rahmstation oder Sammelstelle oder in einem Betrieb des Milch- und Lebensmittelhandels tätig ist, hat auch eine Feststellung darüber zu enthalten, ob Hinderungsgründe nach § 13 Abs. 3 MG vorliegen. § 18 des Bundes-Seuchengesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Beschaffenheit der Ställe, Verwendung von Melkmaschinen

Zu den §§ 15 und 17 AV

(1) Lauf- und Freiluftstallungen sind nur zulässig, wenn genügend Einstreu verwendet und zum Melken ein eigener Melkstand benützt wird.

(2) Bei der Verwendung von Melkmaschinen ist folgendes zu beachten:

1. Vor der erstmaligen Verwendung von Melkmaschinen in einem Bestand sind die Kühe tierärztlich auf Eutererkrankungen zu untersuchen.
2. Eutererkrankte Kühe dürfen nicht mit der Melkmaschine gemolken werden.
3. Die Melkmaschinen sind nach jedem Gebrauch unter Verwendung von Reinigungs- und Entkeimungsmitteln, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft versehen sind, an einem luftigen Ort außerhalb des Stalles zu reinigen und entkeimt aufzubewahren.

§ 3

Geräte

Zu den §§ 3, 5 und 19 AV

(1) § 3 Nr. 3 Buchstabe d der AV findet keine Anwendung auf

1. Stahlwalzen zur Trocknung von Milch
2. Vakuumapparate und ihre Zuleitungen aus Kupfer, sofern derartige Anlagen bereits betrieben werden. Bei Neuanschaffungen darf Kupfer nicht mehr verwendet werden.

(2) In Emmentalerkäseereien und Alpsennereien dürfen bis auf weiteres Satten aus Holz verwendet werden.

(3) Geräte und Einrichtungen aus Kunststoff, die beim bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauch mit Milch oder Milcherzeugnissen in Berührung kommen, dürfen nur verwendet werden, wenn dafür eine Unbedenklichkeitserklärung der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan oder der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorliegt.

Abschnitt II

Vollmilch

Zu § 5 MG und zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Nr. 5 AV

§ 4

Vollmilch

(1) Vollmilch ist das ungeteilte Gemelk mit einem Mindestfettgehalt von 3,4 v. H. Der Fettgehalt bestimmt sich nach der „Butyrometrischen Fettbestimmung (Säuremethode) in Milch-Grundlage Methode nach N. Gerber“.

(2) Milch, die den Mindestfettgehalt nach Abs. 1 nicht erreicht, darf nur der Be- und Verarbeitung zugeführt werden.

Abschnitt III

Vorzugsmilch

Zu den §§ 5, 6, 7, 13 und 37 MG und zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 und §§ 15 bis 19 AV

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Wer Vorzugsmilch gewinnen will, bedarf dazu der Erlaubnis (§ 31 Abs. 1).

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. trotz Beanstandung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Gewinnung, Behandlung oder Beförderung der Vorzugsmilch nach Ablauf einer zur Behebung der Mängel festgesetzten Frist fortgesetzt werden oder
2. die Vorzugsmilch
 - a) bei der Abgabe durch den Erzeuger die Anforderungen des § 7 Abs. 4 nicht erfüllt oder

- b) bei der amtlichen Güteprüfung (§ 7 Abs. 7) in drei Monaten hintereinander den Keim- oder Coligehalt nach § 7 Abs. 5 überschreitet oder den Mindestfettgehalt nach § 4 Abs. 1 unterschreitet oder
3. die Vorschriften über den Gesundheitszustand des Personals (§ 8) oder der Tiere (§ 9) verletzt werden.

§ 6

Zukauf

Vorzugsmilchbetriebe dürfen von anderen landwirtschaftlichen Betrieben keine Milch zukaufen.

§ 7

Beschaffenheit, Zusammensetzung und Kennzeichnung der Vorzugsmilch

(1) Vorzugsmilch darf nicht erhitzt werden. Sie darf nicht früher als am Vorabend des Tages der Abgabe aus dem Vorzugsmilchbetrieb ermolken sein. Ausnahmsweise kann die für den Ort der Abgabe an die Verbraucher zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch die Abgabe von Frühmilch des Vortages gestatten, wenn infolge besonderer Verhältnisse eine raschere Abgabe dieser Milch nicht durchführbar ist.

(2) Auf der Außenseite oder auf dem Verschluss der Gefäße oder Behältnisse ist deutlich die Bezeichnung „Rohe Vorzugsmilch“ anzubringen. Daneben kann in kleinerer Schrift die weitere Bezeichnung „Kindermilch“, „Säuglingsmilch“, oder eine andere gleichsinnige Bezeichnung angegeben werden. Weiter ist der Name des Erzeugers, der Ort der Gewinnung und das Wort „Abfülltag“ mit der Bezeichnung des Wochentages (Abkürzungen Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So) anzugeben.

(3) Der Fettgehalt der Vorzugsmilch hat § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zu entsprechen.

(4) Vorzugsmilch darf keine auf den Menschen übertragbaren Krankheitserreger enthalten.

(5) Bei der Abgabe aus dem Vorzugsmilchbetrieb darf die Keimzahl der Vorzugsmilch 100 000 Keime im ml auf Chinablau-Lactose-Bouillon-Agar nicht überschreiten. Der Coli-Titer muß in 0,1 ml negativ sein.

(6) Vorzugsmilch darf bei der Abgabe an Verbraucher keine kürzere Entfärbungszeit als $4\frac{1}{2}$ Stunden bei der Methylenblau-(Reduktase-)Probe aufweisen. Bei der Resazurinprobe muß nach 1 Stunde der Farbton noch einen stärkeren Blauanteil als der Grenzfarbton 11 g a der „Kleinen Farbmeßtafel“ nach Ostwald aufweisen.

(7) Die Vorzugsmilchbetriebe sind verpflichtet, sich an den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von diesem beauftragten Stellen vorgeschriebenen regelmäßigen Güteprüfungen zu beteiligen. Die Milchproben sind hierzu unentgeltlich einzusenden.

§ 8

Gesundheitszustand des Personals in Vorzugsmilchbetrieben

(1) Personen dürfen in Betrieben zur Gewinnung, Behandlung und Bearbeitung von Vorzugsmilch nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 13 Abs. 1 und 3 MG nicht vorliegen. Sie müssen sich durch jährliche Wiederholungsuntersuchungen auf diese Hinderungsgründe überprüfen lassen. Verweigern sie die Untersuchung, so dürfen sie nicht weiterbeschäftigt werden.

(2) § 18 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Zeugnisse sind dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen und von diesem auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Unternehmer dürfen in ihrem Betrieb bei der Gewinnung, Behandlung und Bearbeitung von Vorzugsmilch nur tätig sein, wenn ihnen das Gesundheitsamt jährlich bescheinigt, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 13 Abs. 1 und 3 MG nicht vorliegen. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Gesundheitszustand der Tiere

(1) Der Rinderbestand von Vorzugsmilchbetrieben muß amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt sowie frei von Mastitiden und Salmonellen sein.

(2) Rinder, die mit Salmonellen infiziert oder einer Salmonelleninfektion verdächtig sind, müssen sofort aus dem Betrieb entfernt werden.

(3) Rinder, die an anderen Krankheiten leiden, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können (§ 3 Abs. 1 MG, § 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 AV), sind für die Dauer der Erkrankung aus dem Bestand zu entfernen. Sie dürfen erst dann wieder in den Bestand zurückgebracht werden, wenn nach tierärztlicher Begutachtung der Grund für die Entfernung weggefallen ist.

(4) Herrscht in dem Betrieb eine auf die Rinder übertragbare anzeigepflichtige Tierseuche, so darf die Milch dieses Betriebes so lange nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden, bis die angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben sind. Das gleiche gilt für anzeigepflichtige Tierseuchen, die durch die Milch auf den Menschen übertragen werden können.

§ 10

Tierärztliche Überwachung

(1) In Vorzugsmilchbetrieben untersteht die gesamte Tierhaltung einschließlich der Fütterung der laufenden Aufsicht durch einen Tierarzt. Die Kosten trägt der Betriebsinhaber.

(2) Der Bestand ist in folgender Weise tierärztlich zu überwachen:

1. Die Rinder sind jeden Monat klinisch auf alle Krankheiten zu untersuchen, die die Beschaffenheit der im Betrieb gewonnenen Milch nachteilig beeinflussen können (§ 3 MG) oder Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4 MG notwendig machen. Zweimal im Jahr sind damit Untersuchungen im Rahmen des staatlich gelenkten Tuberkulosebekämpfungsverfahrens nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu verbinden; eine Untersuchung ist durch den zuständigen Amtstierarzt durchzuführen.

2. Bei jeder Untersuchung (Nr. 1) sind Einzelmilchproben von allen Kühen und halbjährlich Kotproben von allen Rindern des Bestandes zu entnehmen und zur Untersuchung an die zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt einzusenden. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Betriebsinhaber.

(3) Der Amtstierarzt hat die Vorzugsmilchbetriebe regelmäßig zu überwachen.

§ 11

Behandlung der Vorzugsmilch
(Reinigung, Kühlung, Verpackung, Aufbewahrung)

(1) Die Vorzugsmilch ist unverzüglich nach der Gewinnung in den Milchbehandlungsraum zu brin-

gen und hier sofort mittels Wattefilter zu reinigen. Der Milchbehandlungsraum darf nur zur Behandlung der Vorzugsmilch verwendet werden.

(2) Nach dem Reinigen ist die Milch mindestens auf + 5° C zu kühlen und auf dieser Temperatur zu halten. Sie ist mit selbsttätigen Vorrichtungen in keimfreie Originalgefäße oder -behältnisse abzufüllen. Pappscheibenverschlüsse dürfen nicht verwendet werden. Die abgefüllte Milch muß bis zur Beförderung bei höchstens + 5° C aufbewahrt werden. Beim Bezug von mindestens 10 Litern Vorzugsmilch durch Großverbraucher kann die Milch in keimfrei gemachten, plombierten Behältnissen abgegeben werden. Diese haben den Anforderungen des § 9 MG und des § 21 AV zu entsprechen.

(3) Für Brauchwasser in Vorzugsmilchbetrieben gilt § 11 des Bundes-Seuchengesetzes entsprechend.

(4) Vorzugsmilch darf auch zum Genuß an Ort und Stelle nur in verkaufsfertigen, unverletzten Originalgefäßen oder -behältnissen abgegeben werden.

Abschnitt IV

Bearbeitung und Verarbeitung der Milch

§ 12

Begriffsbestimmungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsstellen

(1) Milchsammelstellen im Sinne dieser Bestimmungen sind milchwirtschaftliche Betriebsstätten, in denen Milch oder Rahm von Erzeugerbetrieben angenommen und gereinigt, gekühlt oder tiefgekühlt wird.

(2) Milchverarbeitungsstellen im Sinne dieser Bestimmungen sind milchwirtschaftliche Unternehmen, die Milch oder Rahm bearbeiten oder verarbeiten. Milchverarbeitungsstellen sind auch die Käseerigungs- und Käselagerbetriebe.

(3) Abfüllbetriebe (§ 9 Abs. 3 MG) sind die Betriebsstätten der Milchverarbeitungsstellen und des Milchhandels, die in Gefäße oder Behältnisse im Sinne des § 9 Abs. 1 MG abfüllen.

§ 13

Milchbehandlung beim Erzeuger

Zu den §§ 6, 7 und 12 MG und zu den §§ 17 u. 23 AV

(1) Die Milch ist sofort nach dem Melken mit Wattefiltern zu reinigen. Milch, die nicht unmittelbar nach dem Melken und Reinigen zu einer Sammelstelle oder Molkerei gebracht oder an der Betriebsstätte des Erzeugers unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, ist bis zur Abgabe mindestens auf + 14° C zu kühlen und kühlzuhalten. Die für die Käseerei bestimmte Milch braucht nicht gefiltert und gekühlt zu werden, wenn die Milchverarbeitungsstelle das nicht wünscht und die Milch unmittelbar nach dem Melken dorthin geliefert wird.

(2) Die Milchkannen sind auf erhöhten Milchbänken zur Abholung bereitzustellen und vor Verschmutzung und Sonneneinstrahlung zu schützen. Für die Aufstellung der Milchbänke haben die Milcherzeuger Sorge zu tragen.

§ 14

Behandlung der Milch in Milchsammel- und -verarbeitungsstellen

Zu den §§ 4, 6, 12 und 35 MG und zu den §§ 1, 4, 13 und 23 AV

(1) Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen dürfen nur Milch annehmen, deren Säuregrad unter 9,5° SH oder über 6,2 pH liegt.

(2) Trinkmilch darf nur aus Milch hergestellt werden, deren Säuregrad unter 7,6° SH oder über 6,4 pH liegt.

(3) Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen, Milchgroßhändler und die diesen nach § 24 Abs. 5 gleichgestellten Milchkleinhändler haben die Milch zu reinigen. Die für die Bereitung von Trinkmilch bestimmte Milch ist mindestens auf + 10° C zu kühlen und dauernd auf dieser Temperatur zu halten, sofern sie nicht alsbald nach Abs. 4 oder 5 bearbeitet wird.

(4) Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen und Milchhändler dürfen Trinkmilch, entrahmte Milch (Magermilch) und Rahm (auch Kaffeerahm und Trinkrahm) zum Verbrauch nur nach ordnungsgemäßer Bearbeitung abgeben. Die Bearbeitung umfaßt eine sachgemäße Reinigung, Erhitzung und Tiefkühlung nach einem gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2b und § 23 AV sowie § 19 dieser Verordnung anerkannten Verfahren.

(5) Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen und Milchhändler dürfen Sauermilch, Joghurt, saure Magermilch, Magermilchjoghurt, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, sauren Rahm und Schlagrahm zum Verbrauch nur dann abgeben, wenn die Milch oder der Rahm, aus welchen diese Erzeugnisse hergestellt sind, im Sinne des Abs. 4 ordnungsgemäß bearbeitet worden sind.

(6) Zum Genuß an Ort und Stelle (z. B. in Kantinen, Schulen, Milchhäuschen sowie auf Bahnhöfen und Sportplätzen) und aus Automaten dürfen Trinkmilch und die in den Abs. 4 und 5 aufgeführten Erzeugnisse nur nach ordnungsgemäßer Bearbeitung abgegeben werden.

§ 15

Keimgehalt der Trinkmilch

Die bearbeitete Trinkmilch darf bei der Abgabe aus der Milchverarbeitungsstelle einen Keimgehalt von 75 000 in 1 ml nicht überschreiten. Der Coli-Titer muß in 0,1 ml negativ sein. Der Keimgehalt ist auf milchzuckerfreiem Bouillon-Agar zu bestimmen.

§ 16

Abfüllung von Milch in Gefäße oder Behältnisse und Kennzeichnung Zu § 9 MG und § 21 AV

(1) Milch darf in verkaufsfertigen Gefäßen oder Behältnissen nur als molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch in den Verkehr gebracht werden. Bearbeitete Trinkmilch darf unter Beachtung der hierfür bestehenden Bestimmungen auch homogenisiert und vitaminisiert werden. Die Abfüllung ist nur den in § 12 Abs. 3 genannten Betrieben gestattet.

(2) Auf den Gefäßen oder Behältnissen sind neben den nach § 9 MG erforderlichen Angaben das Wort „Abfülltag“ oder „Verkaufstag“ mit der Bezeichnung des Wochentages (Abkürzungen Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So) anzugeben. Der Verkaufstag ist der auf die Abfüllung folgende Werktag. Es dürfen jedoch zwischen der Bearbeitung und Abgabe aus der Milchverarbeitungsstelle nicht mehr als 48 Stunden liegen.

§ 17

Ausnahmen von den Bearbeitungsvorschriften

(1) Besteht in einer Gemeinde, einem Gemeindeteil oder einem Stadtrandgebiet kein Milchkleinhandelsgeschäft, so können die Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen (§ 12), die berechtigt sind, einen beschränkten örtlichen Bedarf an Milch zu decken (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1956, BayBS IV S. 445), von der Bearbeitungspflicht nach § 14 befreit werden. Die Milch ist jedoch vor der Abgabe zu reinigen und zu kühlen (§ 14 Abs. 3).

(2) Für das Gebiet einer Gemeinde, eines Gemeindeteiles oder für ein Stadtrandgebiet kann auch den dort ansässigen Milchkleinhandelsgeschäften gestattet werden, Milch abzugeben, die nicht nach § 14 bearbeitet ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn

1. eine ordnungsgemäße Versorgung der Verbraucher mit molkereimäßig bearbeiteter Milch nicht sichergestellt werden kann und
2. die Milch aus namentlich zu bezeichnenden Erzeugerbetrieben stammt, deren Rinderbestand amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt ist und regelmäßiger tierärztlicher Überwachung unterliegt; im Rahmen dieser Überwachung müssen die Rinder bei Abgabe von Milch an Krankenhäuser, Altersheime, Kinder- und Schülerheime und ähnliche Einrichtungen zweimal, bei Abgabe von Milch an andere Verbraucher einmal im Jahr insbesondere auf jene Krankheiten untersucht werden, die auf Menschen übertragbar sind (z. B. Tuberkulose, Brucellose, gelben Galt und Salmonellen); zu diesem Zweck hat der überwachende Tierarzt Sammelmilchproben von je 4 bis 5 Kühen und in Verdachtsfällen Einzelmilchproben an die zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt einzusenden; die staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt hat das Ergebnis der Untersuchungen dem überwachenden Tierarzt und der Kreisverwaltungsbehörde, bei positivem Befund auch dem Amtstierarzt und der Regierung mitzuteilen.

(4) Die Milch ist gesondert aufzubewahren und deutlich als Rohmilch zu kennzeichnen (§ 18).

(5) Almen und Alpen, deren Rinderbestand amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt ist, und die von ihnen belieferten Berghütten dürfen abweichend von § 14 Abs. 6 Milch, Buttermilch und Rahm ohne Erhitzung und Tiefkühlung an Wanderer abgeben.

§ 18

Aushang

Betriebe, die gemäß § 17 von der Bearbeitungspflicht befreit sind, haben an der Abgabestelle einen deutlich sichtbaren Hinweis mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Rohmilch

Die in diesem Betrieb ausgegebene Milch ist nicht erhitzt. Sie soll daher vor dem Genuß abgekocht werden.“

§ 19

Hoch-, Kurzzeit- und Dauererhitzung

Zu den §§ 4 und 12 MG und zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 AV

(1) Zur Hoherhitzung, Kurzzeiterhitzung und Dauererhitzung der Milch dürfen nur Einrichtungen verwendet werden, die genehmigt sind.

(2) Für die Genehmigung, den Betrieb und die Überwachung von Erhitzungseinrichtungen ist die Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft vom 22. November 1935 (BayBS II S. 387) über Milcherhitzungseinrichtungen maßgebend.

§ 20

Anforderungen an Bauausführung, Einrichtung und Benutzung der Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen und Abfüllbetriebe

Zu den §§ 6, 7 und 8 MG und §§ 18 und 19 AV

Die Räume in Milchsammelstellen, Milchverarbeitungsstellen und Abfüllbetrieben sind so auszuführen, daß eine nachteilige Beeinflussung von

Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der §§ 6 und 7 MG vermieden werden kann. Eine ausreichende Versorgung mit Wasser, das den Anforderungen des Bundes-Seuchengesetzes entspricht, ist sicherzustellen. Räume und Einrichtungen dürfen nicht zweckfremd benützt werden.

§ 21

Ausnahmen für Alpsennereien

Zu § 14 Abs. 2 AV

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1, § 16 Nr. 1 und der §§ 18 und 19 AV gelten nicht für Alpsennereien. Diese Betriebe haben jedoch die allgemeinen Anforderungen der Gesundheitspflege und Reinlichkeit zu beachten.

§ 22

Sondervorschriften

Die besonderen Vorschriften für Vorzugsmilch und Markenmilch werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Abschnitt V

Abgabe der Milch

§ 23

Abgabe von Milch durch Erzeuger an Verbraucher

(1) Milcherzeuger bedürfen für die in ihrer Betriebsstätte unmittelbar an Verbraucher abgegebene Milch der Befreiung von der Lieferpflicht an die Molkerei nach § 4 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes.

(2) Die Abgabe nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn der Rinderbestand des Milcherzeugers amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt ist.

(3) Milcherzeuger, die nach Abs. 1 Milch abgeben, haben an der Abgabestelle einen deutlich sichtbaren Hinweis gemäß § 18 anzubringen.

(4) § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 gelten sinngemäß für Erzeugerbetriebe, die Rohmilch an Krankenhäuser, Altersheime, Kinder- und Schülerheime sowie ähnliche Einrichtungen abgeben und für die Versorgung derartiger Anstalten mit Rohmilch aus anstaltseigenen landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 24

Milchgroß- und Milchkleinhandel

Zu den §§ 6 und 7 MG und zu den §§ 18 und 19 AV

(1) Wer Milch oder die in § 35 Abs. 1 MG genannten Milcherzeugnisse kauft, um sie an Wiederverkäufer abzusetzen, betreibt Milchgroßhandel im Sinne dieser Bestimmungen. Als Wiederverkäufer gelten nicht die in § 2 Abs. 2 MG erwähnten Verbraucher. Der Milchgroßhändler ist berechtigt, Milch und Milcherzeugnisse auch unmittelbar an Verbraucher abzugeben.

(2) Für den Milchgroßhandel gilt § 20 entsprechend. Der Milchgroßhändler hat im Hauptbetrieb und in den Zweigstellen geeignete, von den Milchbearbeitungsräumen getrennte Räume mit den nötigen Einrichtungen zur Reinigung und Trocknung solcher Gegenstände bereitzustellen, die mit Milch in Berührung kommen.

(3) Wer Milch oder die in § 35 Abs. 1 MG genannten Milcherzeugnisse kauft, um sie unmittelbar an Verbraucher abzugeben, betreibt Milchkleinhandel im Sinne dieser Bestimmungen. Der Milchkleinhandel hat zur Reinigung und Trocknung der mit Milch in Berührung kommenden Gegenstände und Gefäße eine dem Umfang des Milchverkaufes entsprechende Reinigungsmöglichkeit mit fließendem

dem warmen Wasser einzurichten. Diese darf sich nicht in Wohnräumen, Küchen oder Waschküchen befinden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall für die Zwecke nach Satz 2 die Bereitstellung eines eigenen Raumes anordnen, wenn dies der Umfang des Geschäftsbetriebes und die Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung erfordern. Der Milchkleinhändler hat die Milchkannen und Milchflaschen vor der Rückgabe an die Molkerei baldmöglichst vorzureinigen. Selbsttätige Abfüllgeräte sind täglich auseinanderzunehmen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für Kleinhandelsgeschäfte, die ausschließlich molkereimäßig abgefüllte Milch in verlorener Packung abgeben.

(5) Für den Milchkleinhändler, der die Milch unmittelbar vom Erzeuger kauft (§ 17 Abs. 2), gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 25

Erlaubnis

Zu den §§ 14 mit 18 und 35 MG

Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch, Rahm, Magermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir oder Sauermilch eröffnen oder weiterführen will, bedarf dazu der Erlaubnis (§ 31 Abs. 4).

§ 26

Zuverlässigkeit und Sachkunde der Unternehmer und Gehilfen

Zu § 14 Abs. 5, §§ 15 und 17 MG und § 24 AV

(1) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. den Antrag vorsätzlich mit unwahren Angaben begründet;
2. als Unternehmer bisher ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis trotz Beanstandung den Handel mit Milch betrieben hat;
3. als Unternehmer Hilfskräfte beschäftigt, von denen er weiß, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des § 17 des Bundesseuchengesetzes oder des § 13 Abs. 3 MG nicht entsprechen.

(2) Die für den milchwirtschaftlichen Betrieb eines Milchgroßhandelsunternehmens verantwortlichen Personen haben die notwendige Sachkunde durch das Zeugnis über die Meisterprüfung für das Molkerei- und Käseereigewerbe oder eine ihr gleichgestellte Schlußprüfung an einer staatlich anerkannten milchwirtschaftlichen Fachschule nachzuweisen.

(3) Die für den milchwirtschaftlichen Betrieb eines Milchkleinhandelsunternehmens verantwortlichen Personen haben die erforderliche Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluß eines dafür eingerichteten Fachlehrganges oder die erfolgreich bestandene Molkerei- oder Käseereihilfenprüfung nachzuweisen.

(4) Für Stellvertreter (§ 15 MG) gelten die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Wird Milch von einem Milchgroß- oder -kleinhändler in Zweigstellen ausgegeben, so haben auch die Leiter, Geschäftsführer oder Verkäufer, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb der Zweigstellen verantwortlich sind, die Sachkunde gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

§ 27

Einrichtungen und Räume für den Milchgroß- und -kleinhandel

Zu den §§ 6 und 7 MG und § 18 Abs. 1 und § 19 AV

(1) Die Räume des Milchgroß- und Milchkleinhandels und deren Einrichtungen müssen den Vorschriften des § 18 Abs. 1 AV und § 19 AV entsprechen.

(2) Im Laden muß eine mit selbsttätiger Temperaturregelung versehene ausreichende Einrichtung zum Kühlen und Kühlhalten der Milch vorhanden sein, so daß die Temperatur der Milch nicht über + 12° C ansteigt. Die Milch und die Milcherzeugnisse müssen vor schädlicher Lichteinwirkung geschützt werden.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann in Einzelfällen zur Sicherung der Versorgung die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen in behelfsmäßigen Milchabgabestellen unter den erforderlichen Auflagen zulassen.

(4) Im Laden dürfen außer Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 AV und außer Butter, Butterschmalz, Käse (der geruchsicher gelagert werden muß), Schmelzkäse, Käsezubereitungen, nicht Gegenstände und Waren aufbewahrt, bearbeitet, verarbeitet feilgehalten oder abgegeben werden, die die Milch nachteilig beeinflussen können, wie z. B. nachfolgend genannte Waren in nicht geruchsicherer Verpackung: Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Fische, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Tabak und Tabakerzeugnisse, Seife, Wasch- und Putzmittel. Gleiches gilt für Waren, deren Lagerung und Behandlung Staub verursachen kann.

(5) Abs. 4 findet keine Anwendung für Unternehmen zur Abgabe von Milch, in denen die Milch und die Milcherzeugnisse ausschließlich in verkaufsfertigen, molkereimäßig abgefüllten Packungen abgegeben werden, sofern Vorsorge getroffen ist, daß die Milch nicht durch andere Waren, Gegenstände, Gerüche und Licht nachteilig beeinflusst werden kann.

§ 28

Verkauf der Milch außerhalb der Läden

Zu § 11 MG und zu § 22 AV

(1) Wer Milch öffentlich, insbesondere auf Märkten, Plätzen und Straßen von umschlossenen, festen oder fahrbaren Abgabestellen an Verbraucher abgeben will, bedarf der Erlaubnis. Sie kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis darf nur gegeben werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse (vorübergehende Veranstaltungen, Versorgung abseits gelegener aufgelockerter Wohngebiete usw.) gegeben sind; ein bestimmter Absatzbereich ist dabei festzulegen. Die Milch darf nur abgegeben werden

1. in geschlossenen Behältnissen zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher oder
2. aus geschlossenen Behältnissen, die in einer Betriebsstätte (§ 11 Abs. 3 MG) zur Abgabe an die Verbraucher gefüllt wurden, wenn die Abgabebelhältnisse mit einer selbsttätigen Abmeß- und Ausflußvorrichtung versehen und innerhalb der Abgabestelle so aufgestellt oder angebracht sind, daß eine Verunreinigung der Milch und der Abfüllvorrichtung während der Fahrt und bei der Abgabe nicht eintreten kann. Die Behältnisse und Abmeßvorrichtungen müssen durch ein Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen und Geräte geprüft und als den Vorschriften des § 22 AV entsprechend begutachtet sein.

(2) Die Abgabestelle muß von einer festen Betriebsstätte aus eingesetzt sein, bei der die erforderlichen Wasch- und Reinigungsanlagen vorhanden sind. Sie muß mit einer Kühlhalteeinrichtung ausgestattet sein, die sichert, daß die Temperatur der Milch bei der Abgabe + 12° C nicht übersteigt.

(3) Die Zustellung von Milch an Kleinverbraucher ist nur zulässig in Flaschen oder verlorenen Packungen, die in Abfüllbetrieben (§ 12 Abs. 3) molkereimäßig abgefüllt worden sind. An Großverbraucher kann Milch in anderen, dem § 9 MG und dem § 21 AV entsprechenden Behältnissen zugestellt werden.

Abschnitt VI Zuständigkeit und Verfahren

§ 29

Zuständigkeit der Staatsministerien

Oberste Landesbehörde im Sinne des MG und der AV ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 30

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne des MG ist die Kreisverwaltungsbehörde. Die Regierungsmolkereiräte bei den Regierungen wirken bei der Überwachung mit.

§ 31

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis zur Gewinnung von Vorzugsmilch (§ 5 Abs. 1) erteilt die Kreisverwaltungsbehörde. Sie hat das Gesundheitsamt, den Amtstierarzt und den Regierungsmolkereirat zu hören. Die Erlaubnis kann befristet, widerruflich oder unter Auflagen erteilt werden. Der Erzeuger von Vorzugsmilch hat der Kreisverwaltungsbehörde den Namen des aufsichtsführenden Tierarztes (§ 10 Abs. 1) anzuzeigen.

(2) Die Befreiung von der Bearbeitungspflicht (§ 17) erteilt die Regierung auf Antrag. Der Antrag ist zu begründen und mit einem Verzeichnis der Rohmilchlieferanten und mit folgenden Nachweisen über die in § 17 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Voraussetzungen zu versehen:

- a) die Bestätigung oder Anerkennungsurkunde, wonach der Betrieb tuberkulose- und brucellosefrei ist,
- b) eine Bescheinigung über die Anmeldung zur regelmäßigen tierärztlichen Überwachung und über das Ergebnis der ersten klinischen Bestandsuntersuchung,
- c) ein Attest der zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2.

Die Befreiung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie erteilt ist, entfallen oder eine Veränderung der Verhältnisse dies erfordert.

Sobald ein Lieferbetrieb die nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Amtstierarzt der Regierung mitzuteilen.

(3) Vor Erteilung einer Baugenehmigung für Neu- und Umbauten der in §§ 20 und 24 Abs. 1 bezeichneten milchwirtschaftlichen Betriebe soll die Kreisverwaltungsbehörde den Regierungsmolkereirat hören. Dieser soll bei größeren Bauvorhaben die milchwirtschaftliche Bau- und Maschinenberatungsstelle beteiligen.

(4) Die Erlaubnis zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen (§ 25) erteilt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich das Unternehmen oder dessen Zweigstelle befindet. Der Ausschluß nach § 18 Abs. 1 MG setzt sich zusammen aus je einem Sachverständigen aus den Kreisen der Milcherzeuger, Milchverarbeiter, Milhhändler und Verbraucher. Die Sachverständigen werden von der Kreisverwaltungsbehörde auf Vorschlag der Organisationen der Milcherzeuger, Milchverarbeiter, Milhhändler und Verbraucher berufen.

(5) Die Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 erteilt die Kreisverwaltungsbehörde.

Abschnitt VII Straf- und Schlußbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe der §§ 44 bis 50 MG oder, soweit diese Bestimmungen nicht anwendbar sind, nach § 53 MG mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 433) in der Fassung der Landesverordnung vom 4. März 1958 (GVBl. S. 31) und die Bekanntmachung über den Keimgehalt der Trinkmilch vom 20. Februar 1957 (BayBSVI III S. 273; BayBSVELF S. 213) außer Kraft.

(2) Während eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt als ordnungsgemäße Kennzeichnung der Gefäße oder Behältnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 auch die Kennzeichnung nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Für die Beschaffung der Einrichtungen zur Erreichung der in § 14 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 sowie § 28 Abs. 2 vorgeschriebenen Kühltemperaturen wird eine Frist von 1 Jahr eingeräumt. Die bisher vorgeschriebenen Kühltemperaturen müssen jedoch eingehalten werden.

München, den 23. Juli 1962

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G o p p e l, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 23. Juli 1962

Auf Grund der Art. 6 und 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und soziale Fürsorge und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131), 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17), 23. August 1960 (GVBl. S. 206), 27. Juni 1961 (GVBl. S. 191) und 28. März 1962 (GVBl. S. 44) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Tarif-Nr. IV 1 des Zweiten Teils werden folgende Tarif-Nummern eingefügt:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|--|--|
| 2 | Sachverständige: 1. Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. 10. 1950 (BayBS IV S. 73) 2. Widerruf der öffentlichen Bestellung nach Art. 12 des Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige | 20 — 250 5 — 300 |
| 3 | Gewerbewesen: Hinsichtlich bundesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. IV 2 A. Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbeverzeichnis: 1. Auskunft über einen Gewerbebetrieb 2. Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe Sind Ermittlungen erforderlich, so kann die Gebühr nach Ziff. 1 oder 2 für jeden Ermittlungsfall um höchstens 2 DM erhöht werden. 3. Listenmäßige Zusammenstellung von Namen und Anschriften der Angehöriger bestimmter Gewerbebezüge B. Stehendes Gewerbe: 1. Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO 2. Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO 3. Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Anlage nach § 16 GewO Beinhaltet die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung oder Erlaubnis, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Erlaubnis nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. 4. Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen nach § 24 GewO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 20. 12. 1954 (BGBl. I S. 440) a) Dampfkessel: aa) Erste Erlaubnis für bewegliche und feststehende Land- und Schiffsdampfkessel bis zu 10 qm Heizfläche über 10 bis 20 qm Heizfläche über 20 bis 50 qm Heizfläche über 50 bis 100 qm Heizfläche Für jede weiteren angefangenen 100 qm erhöht sich die Gebühr um 20 DM. Bei der Berechnung der Gebühren sind die Überhitzer mit ihrer vollen Fläche, Rauchgasvorwärmer mit einem Drittel ihrer Fläche der Heizfläche des Dampfkessels hinzuzuzählen. Bei Elektro-Dampfkesseln errechnet sich die äquivalente Heizfläche aus der Nennleistung nach der Formel: $H = \frac{\text{Nennleistung in kW} \times 860}{18\,000}$ Unter Nennleistung ist dabei die in der Kesselbeschreibung vom Hersteller angegebene elektrische Nennleistung zu verstehen. bb) Erlaubnis zum Einbau weiterer Kessel in derselben Kesselanlage, zum Ersatz eines bereits genehmigten Kessels durch einen neuen oder zur Verlegung eines genehmigten feststehenden Kessels in einen anderen Kesselraum cc) Erlaubnis sonstiger Änderungen einer Dampfkesselanlage und wiederholte Erlaubnis einer Anlage, deren frühere Erlaubnis nach § 49 Abs. 1 oder 3 GewO erloschen ist b) Niederdruckdampfkessel: Zulassung nicht typenmäßig zugelassener Niederdruckdampfkessel | 1 1 für den ersten, 0,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb 0,20 je Person, mindestens 1,50 DM 2 — 20 10 — 200 20 — 10 000 20 40 60 80 wie zu Buchst. aa) $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu Buchst. aa), mindestens 20 DM 15 — 25 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|---|--|
| noch 3 | c) Dampfgefäße: Genehmigung bei einem Inhalt des Gefäßes bis zu 100 l über 100 l bis 200 l über 200 l bis 500 l über 500 l bis 1000 l über 1000 l bis 5000 l über 5000 l bis 10 000 l Für jede weiteren angefangenen 10 cbm erhöht sich die Gebühr um 20 DM. | 20 30 40 60 80 100 |
| | 5. Erteilung eines Zeugnisses als staatlich geprüfter Kesselwärter | 5 |
| | 6. Brennbare Flüssigkeiten: | |
| | a) Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande — VbF — vom 18. 2. 1960, BGBl. I S. 83) | 10 je angefangene 1000 l Fassungs- vermögen |
| | b) Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Tankstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF) | 20 je angefangene 1000 l Fassungs- vermögen |
| | Bei Tankstellen, die hinsichtlich der Belieferung offensichtlich verkehrungünstig liegen und deshalb einen im Verhältnis zu ihrem Umsatz zu großen Tank benötigen, kann die Gebühr bis auf 10 DM je angefangene 1000 l Fassungsvermögen ermäßigt werden. | |
| | c) Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 VbF) | 200 — 50 000 |
| | d) Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 VbF | |
| | aa) bei Erhöhung des Fassungsvermögens | wie zu Buchst. a) oder b) |
| | bb) in sonstigen Fällen | 20 — 200 |
| | e) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 5 und 16 Abs. 3 VbF | 20 — 200 |
| | f) Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 20 Abs. 3 Satz 2 VbF | 20 — 50 |
| | 7. a) Anordnung nach § 24a Abs. 1 GewO | 10 — 200 |
| | b) Anordnung nach § 24a Abs. 2 GewO | 10 — 500 |
| | 8. Erteilung einer Genehmigung bei Veränderung der Betriebsstätte nach 25 Abs. 1 Satz 2 GewO oder bei wesentlichen Veränderungen im Betrieb nach § 25 Abs. 1 Satz 3 GewO Satz 2 der Tarif-Nr. IV 3 B 3 gilt entsprechend. | 20 — 7000 |
| | 9. Nachträgliche Anordnung nach § 25 Abs. 3 GewO | 5 — 7000 |
| | 10. a) Erteilung einer Konzession nach § 30 GewO | 50 — 3000 |
| | b) Änderung der erteilten Genehmigung (Erweiterungen usw.) | 5 — 2000 |
| | 11. Erteilung einer Erlaubnis nach § 33a GewO | 2 — 1000 |
| | 12. a) Erteilung einer Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 GewO | |
| | aa) für mechanisch betriebene Spiele | 5 — 75 |
| | bb) für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit | 10 — 500 |
| | b) Zurücknahme der Erlaubnis nach § 33d Abs. 4 und 5 GewO | 5 — 100 |
| | 13. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33 i. GewO | 50 — 1000 |
| | 14. a) Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 GewO | 10 — 800 |
| | b) Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. 2. 1961 (BGBl. I S. 58) | 5 — 30 |
| | 15. Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a GewO | 5 — 500 |
| | 16. a) Erteilung einer Erlaubnis nach § 34b Abs. 1 GewO | 50 — 500 |
| | b) Erteilung einer Erlaubnis nach § 34b Abs. 2 GewO | 70 — 700 |
| | c) Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 GewO | 20 — 200 |
| | d) Verkürzung der Frist für die Anzeige nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen — VerstV — vom 12. 1. 1961 (BGBl. I S. 43) | 5 — 30 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|--|--|
| noch 3 | e) Erteilung einer Einzelausnahmegenehmigung nach § 9 Satz 2 VerstV | 5 — 50 |
| | f) Erteilung einer Einzelausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 VerstV | 5 — 100 |
| | g) Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 und 2 VerstV | 10 — 200 |
| | h) Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten nach § 13 Satz 3 VerstV | 5 — 50 |
| | i) Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung nach § 23 VerstV | 5 — 50 |
| | 17. a) Untersagung der Ausübung eines Gewerbes nach § 35 Abs. 1 GewO | 20 — 500 |
| | b) Erteilung einer Erlaubnis, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter fortzuführen (§ 35 Abs. 2 GewO) | 3 — 50 |
| | c) Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 GewO | 10 — 200 |
| | d) Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbebetriebs nach § 35 Abs. 6 GewO | 5 — 100 |
| | 18. Bestätigung von Geschäftsbüchern, die auf Grund der nach § 38 GewO erlassenen Vorschriften zu führen sind | 2 — 20 |
| | 19. Erteilung einer Erlaubnis nach § 46 Abs. 3 GewO | 5 — 50 |
| | 20. Bestimmung über die Zulässigkeit einer Stellvertretung nach § 47 GewO | 3 — 50 |
| | 21. Fristverlängerung nach § 49 Abs. 2 GewO und Fristung nach § 49 Abs. 3 GewO | $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 5, höchstens 100 DM |
| | 22. Rücknahme von Konzessionen usw. nach § 53 Abs. 2 GewO | 5 — 500 |
| | C. Reisegewerbe: | |
| | 1. a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO, § 1 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. 11. 1960, BGBl. I S. 871) Wird eine Reisegewerbekarte für eine kürzere Dauer als 3 Jahre oder für bestimmte Tage erteilt, so kann die Gebühr bis auf 3 DM ermäßigt werden. | 5 — 100 |
| | b) Verlängerung der Reisegewerbekarte nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GewO | 3 — 50 |
| | 2. Ausstellung einer gemeinsamen Reisegewerbekarte nach § 60 c GewO Wird eine gemeinsame Reisegewerbekarte für eine kürzere Dauer als 3 Jahre oder für bestimmte Tage erteilt, so kann die Gebühr bis auf 5 DM ermäßigt werden. | 10 — 100 |
| | 3. Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55 b Abs. 2 GewO | 5 — 100 |
| | 4. Erteilung einer Erlaubnis der Gemeinde nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO | 3 — 50 |
| | 5. Zulassung von Ausnahmen nach § 55 a Abs. 2 GewO | 3 — 100 |
| | 6. Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 c GewO | 2 — 20 |
| | 7. Ausdehnung von Reisegewerbekarten für Ausländer auf einen anderen Bezirk nach § 55 d Abs. 2 GewO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. 11. 1960 (BGBl. I S. 871) | 2 — 10 |
| | 8. Zulassung von Ausnahmen nach § 55 e Abs. 2 GewO | 3 — 50 |
| | 9. Zulassung von Ausnahmen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO | 5 — 60 |
| | 10. Zulassung von Ausnahmen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO | 3 — 50 |
| | 11. Untersagung der Veranstaltung eines Wanderlagers nach § 56 a Abs. 3 GewO | 5 — 50 |
| | 12. Entziehung der Reisegewerbekarte nach § 58 GewO | 5 — 200 |
| | 13. Untersagung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 59 GewO | 5 — 200 |
| | 14. Erteilung einer Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1 GewO | 2 — 100 |
| | 15. Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60 a Abs. 2 GewO | 30 — 200 |
| | 16. Erteilung einer Erlaubnis zur Mitführung von Personen nach § 62 GewO | 3 — 6 für jede Person |
| | 17. Erteilung einer befristeten Vorerlaubnis nach § 62 Abs. 2 Satz 3 GewO | 2 |
| | 18. Nachträgliche Ergänzungen der Reisegewerbekarte | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|---|------------|
| noch 3 | a) Namens- und Anschriftenänderungen | kostenfrei |
| | b) sonstige Änderungen | 2 — 10 |
| | D. Marktverkehr: | |
| | Erteilung einer Erlaubnis nach § 67 Abs. 2 GewO | 3 — 30 |
| | E. Arbeitsschutz: | |
| | 1. Zulassung von Ausnahmen nach § 105c Abs. 4 GewO | |
| | für 1—5 Beschäftigte | 10 |
| | für 6—20 Beschäftigte | 20 |
| | für 21—50 Beschäftigte | 30 |
| | für 51—100 Beschäftigte | 50 |
| | für 101 und mehr Beschäftigte | 80 |
| | 2. Zulassung von Ausnahmen nach § 105f Abs. 1 GewO (Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit) | |
| | a) für 1—2 Sonn- und Feiertage: | |
| | für 1—5 Beschäftigte | 5 |
| | für 6—20 Beschäftigte | 15 |
| | für 21—50 Beschäftigte | 25 |
| | für 51—100 Beschäftigte | 35 |
| | für 101—200 Beschäftigte | 50 |
| | für 201—300 Beschäftigte | 70 |
| | für 301—500 Beschäftigte | 100 |
| | für 501 und mehr Beschäftigte | 140 |
| | b) für 3—4 Sonn- oder Feiertage: | |
| | für 1—5 Beschäftigte | 10 |
| | für 6—20 Beschäftigte | 20 |
| | für 21—50 Beschäftigte | 35 |
| | für 51—100 Beschäftigte | 50 |
| | für 101—200 Beschäftigte | 70 |
| | für 201—300 Beschäftigte | 100 |
| | für 301—500 Beschäftigte | 140 |
| | für 501 und mehr Beschäftigte | 180 |
| | 3. Anordnungen nach § 120d GewO | |
| | a) soweit nicht ein grober Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen vorliegt | kostenfrei |
| | b) sonst | 5 — 300 |
| | 4. Amtshandlungen im Vollzug der zu § 120e und § 139h GewO erlassenen Vorschriften: | |
| | a) Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts eines Aushangs | 2 |
| | b) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen über die Ausgestaltung von Räumen und technischen Einrichtungen | 10 — 300 |
| | c) Erteilung sonstiger Ausnahmegenehmigungen | 5 — 100 |
| | d) Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach § 5 der Verordnung für Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 29. 5. 1935 (RGBl. I S. 725) | 10 |
| | e) Bestätigung der Vorlage eines Befähigungsnachweises nach § 5 der Verordnung für Arbeiten in Druckluft | 2 |
| | 5. Entziehung der Anleitungsbefugnis nach § 126a GewO | 5 — 50 |
| | 6. Verleihung nach 128a Abs. 2 GewO | 20 |
| | F. Maßnahmen nach § 147 Abs. 3 GewO | 10 — 500 |
| 4 | Blindenwaren. | |
| | 1. Anerkennung von Blindenwerkstätten oder Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten nach § 4 Abs. 3 BlindWaG | 2 — 10 |
| | 2. Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 5 BlindWaG | kostenfrei |
| 5 | Einzelhandel: | |
| | Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Einzelhandels (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel) | 10 — 500 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|---|--|
| 6 | Handel mit unedlen Metallen: 1. Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 UMG a) für den Kleinhandel b) für den Großhandel 2. Ausdehnung der Kleinhandelserlaubnis auf einen anderen Bezirk (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UMG) 3. Zurücknahme der Erlaubnis nach § 4 UMG 4. Schließung und Verhinderung der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes nach § 8 UMG 5. a) Erteilung einer Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 UMG b) Zurücknahme der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 UMG 6. Bestätigung der Geschäftsbücher und Erteilung von Erleichterungen im Rahmen der Landesverordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott (Metallhandelsverordnung) vom 8. 8. 1958 (GVBl. S. 194) 7. Bestätigung eines Einkaufsblocks nach § 6 Metallhandelsverordnung 8. Untersagung der Beschäftigung eines unzuverlässigen Arbeitnehmers nach § 8 Abs. 1 Metallhandelsverordnung | 10—300 20—700 10 5—500 10—200 20—1000 5—500 2—20 0,50 5—100 |
| 7 | Wettbewerbsrecht: 1. Anordnung zur Erneuerung eines Verzeichnisses nach § 7b Abs. 1 UWG 2. Untersagung einer unter §§ 7, 7a UWG fallenden Veranstaltung (§ 7b Abs. 2 UWG) 3. Verlängerung der Dauer von Ausverkäufen oder Räumungsverkäufen 4. Gestattung von Ausnahmen nach § 7c Abs. 5 UWG 5. Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung betreffend Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 10. 7. 1935, BAnz. 1951 Nr. 14 (§ 5 a. a. O.) | 5—50 5—100 5—50 20—50 5—100 |
| 8 | Handwerksrecht: 1. Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 HandwO) 2. a) Verleihung der Anleitungsbefugnis (§ 18 Abs. 2 HandwO) b) Entziehung der Anleitungsbefugnis (§ 20 Abs. 1 HandwO) c) Wiedereinräumung der Anleitungsbefugnis (§ 20 Abs. 3 HandwO) 3. Erteilung einer Verlängerungsgenehmigung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 HandwO 4. Anordnung zur Verhinderung der Lehrlingszüchtereie nach § 29 HandwO 5. Staatliche Anerkennung einer Lehrwerkstatt (§ 31 Abs. 3 HandwO) 6. Erteilung einer Genehmigung nach § 47 Abs. 3 HandwO 7. Erteilung einer Genehmigung nach § 74 HandwO 8. Anerkennung einer ausländischen Handwerksprüfung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet) | 10—500 10—50 5—50 5—30 2—10 5—50 5—30 10—100 10—200 5—30 |
| 9 | Gaststättenwesen: 1. Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 GastG zum Betrieb a) einer Gastwirtschaft b) einer Schankwirtschaft c) eines Kleinhandels mit Branntwein Innerhalb dieser Gebührenrahmen sind insbesondere Art, Umfang und örtliche Lage des Betriebs zu berücksichtigen. 2. Ergänzung der Erlaubnis bei Änderungen der Betriebsart, der Räume oder der Art der Getränke (§ 3 GastG) a) bei Gastwirtschaften b) bei Schankwirtschaften c) bei Kleinhandel mit Branntwein 3. Verlängerung von Fristen nach § 4 GastG | 20—3000 15—2500 5—200 5—2000 5—1500 5—100 |

¹/₄ der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 5, höchstens 100 DM

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|--|---|------------|
| noch 9 | 4. a) Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 6 Abs. 1 GastG) | 10 — 200 |
| | b) Vorläufige Zulassung eines Stellvertreters (§ 7 Abs. 2 GastG) | 5 — 20 |
| | 5. a) Vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs (§ 7 Abs. 1 GastG) | 5 — 50 |
| | b) Verlängerung der in § 7 Abs. 1 GastG bestimmten Frist | 3 — 12 |
| | 6. Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft (§ 8 GastG) | 5 — 1000 |
| | 7. Erlaß eines nach Erlaubniserteilung notwendig gewordenen Auflagenbescheids nach § 11 GastG | 5 — 200 |
| | 8. Zurücknahme einer Erlaubnis nach § 12 GastG | 5 — 500 |
| | 9. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 GastG | 5 — 50 |
| | 10. a) Untersagung der Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GastG | 5 — 100 |
| | b) Zulassung der Wiederbeschäftigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GastG | 3 — 20 |
| | 11. a) Betriebsschließung nach § 22 Abs. 1 GastG | 10 — 200 |
| | b) Vorläufige Betriebsschließung nach § 22 Abs. 2 GastG | 5 — 50 |
| 12. Erteilung einer Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Ausschank von Getränken durch Vereine oder Gesellschaften (§ 23 GastG) | 5 — 200 | |
| 10 | Orden-, Ehrenzeichen- und Ordensbänderverkauf: Zulassung einer Verkaufsstelle für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen) | 5 — 100 |
| 11 | Genossenschaftswesen: | |
| | 1. Verleihung des Prüfungsrechts an einen Verband nach § 63 GenG | 100 — 1000 |
| | 2. Entziehung des Prüfungsrechts nach § 64a GenG | 20 — 300 |
| | 3. Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des GenG | 10 — 100 |
| 12 | Vereine und Gesellschaften: | |
| | 1. Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB) | 50 — 1000 |
| | 2. Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 33 Abs. 2 BGB) | 50 — 500 |
| | 3. Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB | 50 — 500 |
| | 4. Auflösung einer GmbH nach § 62 GmbHG | 50 — 500 |
| 13 | Arbeitszeitregelungen: | |
| | 1. Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung | 10 — 100 |
| | 2. Zulassung nach § 4 Abs. 3 Arbeitszeitordnung | 10 — 100 |
| | 3. Entscheidung nach § 5 Abs. 4 Arbeitszeitordnung | 10 — 100 |
| | 4. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 8 und 20 Abs. 2 Arbeitszeitordnung | |
| | a) für 1—15 Tage Über- oder Nachtarbeit: | |
| | für 1—5 Beschäftigte | 5 |
| | für 6—20 Beschäftigte | 15 |
| | für 21—50 Beschäftigte | 25 |
| | für 51—100 Beschäftigte | 35 |
| | für 101—200 Beschäftigte | 50 |
| | für 201—300 Beschäftigte | 70 |
| | für 301—500 Beschäftigte | 100 |
| | für 501 und mehr Beschäftigte | 140 |
| | b) für 16 Tage bis 1 Monat Über- oder Nachtarbeit: | |
| | für 1—5 Beschäftigte | 10 |
| | für 6—20 Beschäftigte | 20 |
| | für 21—50 Beschäftigte | 35 |
| | für 51—100 Beschäftigte | 50 |
| | für 101—200 Beschäftigte | 70 |
| | für 201—300 Beschäftigte | 100 |
| | für 301—500 Beschäftigte | 140 |
| | für 501 und mehr Beschäftigte | 180 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|------------|---|--|
| noch 13 | c) für 1 Monat bis 2 Monate Über- oder Nacharbeit: für 1—5 Beschäftigte für 6—20 Beschäftigte für 21—50 Beschäftigte für 51—100 Beschäftigte für 101—200 Beschäftigte für 201—300 Beschäftigte für 301—500 Beschäftigte für 501 und mehr Beschäftigte | 20 30 45 65 90 120 170 200 |
| | d) für über 2 Monate Über- oder Nacharbeit: für 1—5 Beschäftigte für 6—20 Beschäftigte für 21—50 Beschäftigte für 51—100 Beschäftigte für 101—200 Beschäftigte für 201—300 Beschäftigte für 301—500 Beschäftigte für 501 und mehr Beschäftigte | 30 40 60 90 120 150 190 240 |
| | 5. Zulassung von Ausnahmen nach §§ 12 und 20 Abs. 3 Arbeitszeitordnung (Pausenregelung) für 1—5 Beschäftigte für 6—20 Beschäftigte für 21—50 Beschäftigte für 51—100 Beschäftigte für 101 und mehr Beschäftigte | 10 20 30 50 80 |
| | 6. Zulassung nach § 19 Abs. 2 Arbeitszeitordnung | 10 — 100 |
| | 7. Zulassung nach § 20 Abs. 4 Arbeitszeitordnung | 10 — 100 |
| | 8. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Arbeitszeitordnung | 10 — 500 |
| | 9. Zulassung von Ausnahmen nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien | 5 — 500 |
| | 10. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien Beantragt eine Innung gleichzeitig für mehrere Bäckereien oder Konditoreien eine Genehmigung nach § 10 a. a. O. (Sammelgenehmigung) und übernimmt sie gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich die von der einzelnen Bäckerei oder Konditorei geschuldeten Kosten, so ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte. | wie zu Ziff. 4 |
| 14 | Jugendarbeitsschutz: | |
| | 1. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 8 und 11 Jugendarbeitsschutzgesetz | |
| | a) für 1—15 Tage: für 1—5 Kinder oder Jugendliche für 6—20 Kinder oder Jugendliche für 21—50 Kinder oder Jugendliche für 51—100 Kinder oder Jugendliche für 101 und mehr Kinder oder Jugendliche | 5 15 25 35 50 |
| | b) für 16—30 Tage: für 1—5 Kinder oder Jugendliche für 6—20 Kinder oder Jugendliche für 21—50 Kinder oder Jugendliche für 51—100 Kinder oder Jugendliche für 101 und mehr Kinder oder Jugendliche | 10 20 35 50 70 |
| | c) für 31—60 Tage: für 1—5 Kinder oder Jugendliche für 6—20 Kinder oder Jugendliche für 21—50 Kinder oder Jugendliche für 51—100 Kinder oder Jugendliche für 101 und mehr Kinder oder Jugendliche | 20 30 45 65 90 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|------------|---|---|
| noch 14 | d) für mehr als 60 Tage: für 1—5 Kinder oder Jugendliche für 6—20 Kinder oder Jugendliche für 21—50 Kinder oder Jugendliche für 51—100 Kinder oder Jugendliche für 101 und mehr Kinder oder Jugendliche 2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz 3. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 5 und 6 Jugendarbeitsschutzgesetz 4. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz 5. Anordnung nach § 37 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz 6. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 38 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz 7. Anordnung nach § 39 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz 8. Anordnung nach § 40 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz a) soweit die Anordnung nicht durch grobe Verstöße veranlaßt ist b) sonst 9. Anordnung nach § 42 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz 10. Zulassung der Beschäftigung nach § 47 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz 11. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 62 Jugendarbeitsschutzgesetz 12. Anordnung nach § 24 Abs. 4 Jugendschutzgesetz | 30 40 60 90 120 wie zu Ziff. 1 wie zu Ziff. 1 wie zu Ziff. 1 Buchst. a) 5 — 100 wie zu Ziff. 1 5 — 100 kostenfrei 5 — 300 5 — 50 10 5 — 500 10 — 500 |
| 15 | Mutterschutz: 1. Bestimmung oder Anordnung nach §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 3 oder 7 Abs. 3 MuSchG 2. Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 6 MuSchG 3. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 MuSchG | 5 — 20 wie zu Tarif-Nr. IV 13 Ziff. 4 5 — 50 |
| 16 | Heimarbeit: 1. Entscheidung über die Gleichstellung nach § 1 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes 2. Anmahnung zur Vorlage der Listen nach § 6 Heimarbeitsgesetz 3. Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz 4. Anordnung nach § 10 Heimarbeitsgesetz 5. Erlaß einer Verfügung nach § 13 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz a) soweit die Verfügung nicht durch grobe Verstöße veranlaßt ist b) sonst 6. Erlaß einer Verfügung nach § 14 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz 7. Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz 8. Aufforderung nach § 24 Heimarbeitsgesetz 9. Verbot nach § 32 Heimarbeitsgesetz | kostenfrei 5 10 — 25 5 — 20 kostenfrei 5 — 300 5 — 300 5 — 100 3 — 20 10 — 300 |
| 17 | Ladenschlußgesetz: 1. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 8 des Ladenschlußgesetzes 2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 2a Ladenschlußgesetz 3. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 1 Ladenschlußgesetz | 5 — 100 3 — 50 3 — 300 |

2. Die Tarif-Nr. VI 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|---|-----------|
| 2 | Schichtenbücher: | |
| | 1. Registrierung eines Schichtenbuches nach §§ 2 bis 4 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. 2. 1956 (BGBl. I S. 65) | 2 |
| | 2. Zulassung eines abweichenden Arbeitszeitznachweises nach § 3 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer | 10 — 100 |

3. Hinter Tarif-Nr. VII 2 des Zweiten Teils wird folgende Tarif-Nr. eingeführt:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|--|-------------------------------------|
| 3 | Wohnungswesen: | |
| | 1. Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung nach § 3b WoBewG | 2 — 4 je Wohnraum |
| | 2. Eintragung in die Vormerkliste einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung (§ 8 WoBewG) | 2 |
| | 3. Bestimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 WoBewG | 5 — 30 |
| | 4. Erteilung einer Genehmigung eines Wohnungstausches nach § 12 Abs. 4 WoBewG je Tauschpartner | 3 — 7 je Wohnraum |
| | 5. Erteilung einer Genehmigung von Verträgen nach § 13 WoBewG | 10 — 20 |
| | 6. Erteilung einer Benutzungsgenehmigung nach § 14 WoBewG | 3 — 7 je Wohnraum |
| | 7. Zuweisung nach § 15 WoBewG | 3 — 7 je Wohnraum |
| | 8. Erlaß einer Mietverfügung nach § 16 WoBewG | 5 — 50 |
| | 9. Bestätigung oder Anerkennung einer Zweckbestimmung nach § 18 Abs. 3 WoBewG | 2 — 4 je Wohnraum |
| | 10. Erlaß einer Bereitstellungsverfügung nach § 19 WoBewG | 3 — 10 |
| | 11. Erteilung einer Genehmigung nach § 21 WoBewG | 10 — 300 |
| | 12. Erteilung einer Genehmigung nach § 22 Abs. 1 WoBewG | 10 — 300 |
| | 13. Anordnung nach § 22 Abs. 2 WoBewG | 5 — 50 |
| | 14. Erteilung einer Bescheinigung nach § 32 WoBewG | 1 je Wohnraum mindestens 2 DM |
| | 15. Zuteilung von Wohnraum auf Grund von Rechtsansprüchen nach §§ 78 bis 81 II. WoBauG und § 17 Abs. 1 Satz 1 WoBewG | 3 — 7 je Wohnraum |

4. Hinter Tarif-Nr. II 1 des Dritten Teils werden folgende Tarif-Nrn. eingefügt:

| Nr. Tarif- | Gegenstand | Gebühr DM |
|------------|--|---|
| IV. 1 | Berufs- und Gewerbewesen Berufswesen: | |
| | a) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aa) Wiederbestellungsverfahren für Wirtschaftsprüfer | § 24 des Gesetzes über eine Berufs- ordnung der Wirt- schaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer- ordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) |
| | bb) Anerkennungsverfahren für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | § 36 Wirtschafts- prüferordnung |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|---|---|
| noch 1 | b) Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften aa) Wiederbestellungsverfahren für vereidigte Buchprüfer | § 130 Abs. 1 Wirtschaftsprüferordnung |
| | bb) Anerkennungsverfahren für Buchprüfungsgesellschaften | § 130 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung |
| 2 | Gewerbewesen: a) Zulassung einer ausländischen A.G. oder K.G. aA. zum Gewerbebetrieb im Inland | § 37 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz v. 29. 9. 1937 (RGBl. I S. 1026), zuletzt geändert durch VO v. 1. 12. 53 (EGBL. I S. 1554) |
| | b) Kostenschuldnerschaft im Verfahren über Einwendungen Dritter nach § 19 GewO | § 22 GewO |
| | c) Stempelung eines Preisverzeichnisses für Backwaren | § 73 Abs. 2 GewO |
| | d) Beglaubigung des einem Arbeiter nach § 113 GewO ausgestellten Zeugnisses | § 114 GewO |

5. Die Tarif-Nr. VI 1 des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|-----------------|---|
| 1 | Straßenverkehr: | Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung vom 18. 5. 1961 (EGBL. I S. 611) |

6. Hinter Tarif-Nr. VI 1 des Dritten Teils wird folgende Tarif-Nr. eingefügt:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|----------------------|--|
| 2 | Gelegenheitsverkehr: | Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996) |

7. Die Tarif-Nr. VII des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|--------------------------|--|
| VII. 1 | Sonstiges Preisrecht: | Kostenordnung für Preisangelegenheiten vom 6. 1. 41 (RGBl. I. S. 29) in der Fassung vom 15. 5. 1943 (RGBl. I S. 333) |
| 2 | Eichwesen: | Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörden (Eichgebührenordnung - EGO -) vom 30. 6. 1959 (Beilage zum BAnz. Nr. 124/1959) in der Fassung vom 30. 5. 1962 (BAnz. Nr. 105/1962) |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|-----------|---------------|--|
| 3 | Beschußwesen: | Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen vom 18. 3. 1953 (BAnz. Nr. 62/1953) |
| 4 | Kartellwesen: | Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 23. 1. 1958 (BGBl. I S. 61) in der Fassung vom 14. 10. 1960 (BGBl. I S. 830) |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

München, den 23. Juli 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz L i p p e r t, Staatssekretär

